

Az.: 4 B 84/10
1 L 358/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Ratsfraktion
vertreten durch den Vorsitzenden

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Einberufung eines Ausschusses; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 31. August 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. März 2010 - 1 L 358/09 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Auf Antrag der Antragstellerin ist das für die Durchführung einer Mediation ruhend gestellte Verfahren fortzuführen (§ 173 VwGO i. V. m. § 250 ZPO), nachdem eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat es im Ergebnis zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, den Verwaltungs- und Finanzausschuss des Stadtrates Chemnitz in der Zusammensetzung einzuberufen, wie er aus der (ersten) Wahl der Mitglieder dieses Ausschusses am 5.8.2009 hervorgegangen ist. Die Antragstellerin ist nicht Inhaberin eines hierfür erforderlichen Anordnungsanspruchs.

Unabhängig davon, dass die Einberufung eines beschließenden Ausschusses nach § 41 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO im pflichtgemäßen Ermessen der Antragsgegnerin liegt (Menke, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand: Dezember 2009, § 36 Rn. 24), mithin nur unter bestimmten Voraussetzungen ein sicherungsfähiger zwingender Anspruch bestehen kann, ist die Antragsgegnerin nach den gesetzlichen Vorgaben „nur“ berechtigt, einen Ausschuss mit den Mitgliedern einzuberufen, die vom Stadtrat entweder unmittelbar (§ 42 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 SächsGemO) oder auf der Grundlage einer Wahl (§ 42

Abs. 2 Satz 2 Alt. 2, Satz 3 SächsGemO) bestellt worden sind. Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses auf der Grundlage der Wahl vom 5.8.2009 ist mit Stadtratsbeschluss vom 16.9.2009 aufgehoben worden (Beschlusspunkt 1 der Vorlage B-329/2009). Auf der Grundlage einer erneuten Wahl sind am selben Tag die Mitglieder dieses Ausschusses neu bestellt worden (Beschlusspunkt 2 der Vorlage B-329/2009). Beide Beschlüsse einschließlich der Wahl vom 16.9.2009 sind bislang nicht für ungültig oder unwirksam erklärt worden. Die bloße Anhängigkeit des dahingehenden, gegen den Stadtrat gerichteten Hauptsacheverfahrens der Antragstellerin führt diese Wirkungen nicht herbei. Die Antragsgegnerin ist daher derzeit an die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 16.9.2009 gebunden und kann folglich nicht zu einer Einberufung dieses Ausschusses mit anderen Mitgliedern verpflichtet werden. Eine derartige Verpflichtung im Wege einer einstweiligen Anordnung hätte eine rechtlich unzulässige Verschiebung der Kompetenzordnung zur Folge, weil allein der Stadtrat über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse befindet und nicht die Oberbürgermeisterin.

Bereits aus diesem Grund, den die Antragsgegnerin im erstinstanzlichen Verfahren gerügt hatte, ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Bei der Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwendungen nicht erhoben wurden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:
Künzler

Meng

Koar

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Wandelt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*